

Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes vom 1. April 2006

Vom

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b der Vorläufigen Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gemeindekirchenratswahlgesetz vom 1. April 2006 (ABl. EKM S. 122) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden in der Klammer nach „Gemeindekirchenratswahlgesetz“ ein Bindestrich und die Abkürzung „GKR-WG“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Kirchengemeinden, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in einem Kirchengemeindeverband bzw. in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in einem Kirchspiel verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet. Die Bildung von örtlichen Beiräten in Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes bzw. eines Kirchspiels und von Sprengelbeiräten in Kirchengemeinden, die in Sprengel aufgeteilt sind (§ 43 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen), richtet sich nach dem Recht der Teilkirchen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „darin“ werden die Wörter „ungeachtet der Richtzahlen nach Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Stimmbezirk“ wird durch die Wörter „Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „dabei nicht mehr als“ werden gestrichen.
 - bb) Das Wort „betragen“ wird durch die Wörter „nicht erreichen“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) In Kirchengemeindeverbänden/Kirchspielen bilden die angehörnden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeindeverbänden/Kirchspielen und Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindekirchenrates tritt der örtliche Beirat bzw. der Sprengelbeirat. Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat bzw. Sprengelbeirat dem widerspricht.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „festzulegen“ durch einen Punkt ersetzt; der Halbsatz beginnend mit dem Wort „wobei“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind in einem Kirchgemeindeverband/Kirchspiel oder in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde Stimmbezirke gebildet worden, erfolgt die Feststellung für jeden Stimmbezirk gesondert.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „örtliche Beiräte (Sprengelbeiräte)“ werden durch die Wörter „Sprengelbeiräte bzw. örtliche Beiräte“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „keine angekreuzten Kandidaten enthalten.“ werden durch die Wörter „auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „dabei“ werden die Wörter „in der vom Gemeindegemeinderat festgelegten Anzahl“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „diejenigen“ wird das Wort „Kandidaten“ eingefügt.
8. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden das Komma nach den Wörtern „sind sie“ sowie der Halbsatz „soweit sie mindestens fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben,“ gestrichen.
9. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchgemeindeverband/Kirchspiel auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel bzw. aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Wahl ergibt, dass in einer aus mehreren Orten oder Ortsteilen bestehenden Kirchengemeinde ein Ort oder Ortsteil nicht im Gemeindegemeinderat vertreten ist. Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

10. § 34 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „zu wählenden Kirchenältesten“ die Wörter „oder unter vier Mitglieder“ eingefügt.

11. Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38
Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt erstmals für die Neuwahl von Gemeindekirchenräten ab 1. Januar 2007. § 3 Absätze 2 und 4 des Kirchengesetzes über Kirchspiele der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bleiben unberührt.

(2) Für die am 1. Januar 2007 bestehenden Gemeindekirchenräte findet das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht der Teilkirchen bis zu einer Neuwahl weiterhin Anwendung.

(3) Örtliche Gemeindekirchenräte nach § 34 a der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind örtliche Beiräte im Sinne dieses Gesetzes.“

12. Der bisherige § 38 wird zu § 39 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Wirkung für die Neubildung der Gemeindekirchenräte“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 38 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Oberhof, den
(1411-01 / 0410-01)

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof